

Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen (§ 43a BRAO)

Verhindert Zeitablauf einen Verstoß gegen das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen?

Nein. § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 Abs. 1 BORA besagt, dass der Rechtsanwalt nicht tätig werden darf, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war.

Kann ich ein Mandat, das mir im widerstreitenden Interesse angetragen wird, an ein Mitglied meiner Sozietät abgeben?

Nein. Gemäß § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 Abs. 2 BORA gilt das Verbot für alle mit dem Rechtsanwalt in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte.

Kann ich wählen, welches Mandat ich niederlege, wenn ich feststelle, dass ich mich in der Interessenkollision befinde?

Nein. Wer erkennt, dass er sich in einer Interessenkollision befindet, hat unverzüglich seinen Mandanten hierüber zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.